

Änderungen der Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter vom 25. Januar 2023 (Winterreserveverordnung, WResV; SR 734.722)

Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen im Verhältnis zum geltenden Recht

<i>Geltender Verordnungstext</i>	<i>Vernehmlassungsentwurf vom 07.03.2025</i>
<p><i>Der Schweizerische Bundesrat,</i> gestützt auf die Artikel 8a Absatz 7, 9 und 30 Absatz 2 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007¹ (StromVG), <i>verordnet:</i></p>	<p><i>Der Schweizerische Bundesrat,</i> gestützt auf die Artikel 8b Absatz 7, 9 und 30 Absatz 2 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007¹ (StromVG) <i>verordnet:</i></p>

¹ SR 734.7

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 07.03.2025
<p><i>Art. 6 Abs. 4</i></p> <p>⁴ Die Teilnahme an der ergänzenden Reserve dauert bis längstens am 31. Mai 2026. Vorbehalten bleibt eine allfällig längere Teilnahme aufgrund einer Nachfolgeregelung zu dieser Verordnung.</p>	<p><i>Art. 6 Abs. 4</i></p> <p>⁴ Die Teilnahme an der ergänzenden Reserve dauert bis am 31. Mai 2030.</p>
<p><i>Art. 7 Abs. 1 und 2</i></p> <p>¹ Die Betreiber von Notstromgruppen sowie die Betreiber von WKK-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 5 MW können nur über einen Aggregator an der Reserve teilnehmen, der die Anlagen bündelt.</p> <p>² Die Betreiber von Notstromgruppen können bis zum 30. April 2023 an der ergänzenden Reserve teilnehmen, wenn die Anlagen im Inselbetrieb laufen und nicht ins Netz einspeisen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist, dass:</p> <p>a.</p> <p>der Netzzugang aus technischen Gründen, die nicht kurzfristig behebbbar sind, aufgrund von Artikel 13 Absatz 2 StromVG verweigert wird; und</p> <p>b.</p> <p>die Anlage nur bei einem Reserveabruf oder bei einem Netzausfall in den Inselbetrieb umgeschaltet wird und nach Fahrplan betreibbar ist.</p>	<p><i>Art. 7 Abs. 1 und 2</i></p> <p>¹ Die Betreiber von Notstromgruppen sowie die Betreiber von WKK-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 30 MW können nur über einen Aggregator an der Reserve teilnehmen, der die Anlagen bündelt.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><i>Art. 15 Abs. 1</i></p> <p>¹ Die Netzgesellschaft schliesst mit jedem Aggregator eine Vereinbarung darüber ab, wie die Notstromgruppen und die WKK-Anlagen gebündelt für die ergänzende Reserve zur Verfügung gestellt werden. Bei WKK-Anlagen ab 5 MW schliesst die Netzgesellschaft direkt mit den Betreibern eine Vereinbarung ab, sofern diese die technischen Anforderungen der Netzgesellschaft erfüllen.</p>	<p><i>Art. 15 Abs. 1</i></p> <p>¹ Die Netzgesellschaft schliesst eine Vereinbarung darüber ab, wie die Notstromgruppen und die WKK-Anlagen für die ergänzende Reserve zur Verfügung gestellt werden:</p> <p>a. bei Notstromgruppen sowie bei WKK-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 30 MW: mit den einzelnen Aggregatoren;</p> <p>b. bei WKK-Anlagen mit einer Leistung ab 30 MW: mit den einzelnen Betreibern.</p>
<p>Neue Bestimmung</p>	<p><i>Art. 30 Abs. 2^{bis}</i></p> <p>^{2bis} Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.</p>